

§. 11.

Sollte bis zu dem Termine, wo dieser Vertrag zum Vollzug kommen wird, die Erbauung der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mainz oder der Mainz-Frankfurter Linie noch nicht definitiv bestimmt und von den competenten Behörden genehmigt sein, so bleibt den beiden Verwaltungsräthen vorbehalten, den Vollzug dieses Vertrags bis zum Eintritt dieser Voraussetzung zu sistiren, oder sich über die Substituierung anderer Titres zu verständigen.

§. 12.

Die Verwaltungen werden die Art und Weise des Vollzugs des gegenwärtigen Vertrags durch eine besondere Uebereinkunft reguliren, zu welcher sie die zur Verhandlung delegirten resp. Mitglieder bevollmächtigen.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Originalien aufgenommen, von beiden contrahirenden Parthien unterschrieben und einer jeden derselben ein Exemplar zugestellt.

Dr. Freiherr Dacl v. Noeth.

Philipp Maschmann.

Dr. August Parsus.

Emanuel Schwarzchild.

Z u s a t z - A r t i k e l

zu dem Vertrage zwischen der

Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft

und der

Rhein-Alzey-Eisenbahn-Gesellschaft vom 21. Februar 1859,

vom 27. April 1859.

Angeichts der drohenden Kriegsgefahr und in Anbetracht, daß die Besorgniß nahe liegt, auch die Rheingegenden bei ausbrechendem Kriege zum Schauplatz kriegerischer Ereignisse gemacht zu sehen, sind die beiden Verwaltungsräthe über fol-